



Satzung Dorfgemeinschaft Sürth e.V.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in der Satzung nur die männliche Form gewählt. Es sind jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Sürth e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Köln - Sürth
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a des Umweltschutzes
 - b des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - c der Heimatkunde und
 - d der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch fortlaufende Beobachtung der Entwicklungen in Gesellschaft und Umwelt, Teilnahme an Informationsveranstaltungen über Planungen der hiesigen Industrie und Behörden, soweit sie die Vereinszwecke tangieren sowie Formulierungen und Einlegung von diesbezüglichen Anregungen, Einsprüchen und Beschwerden, Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung durch Mitteilungen und Versammlungen. Gleichartige Maßnahmen werden hinsichtlich aller Teilbereiche des Vereinszwecks durchgeführt.

All diese auf die vorgenannten Vereinszwecke ausgerichteten Maßnahmen sollen in erster Linie den Einwohnern des Kölner Stadtteils Sürth zu Gute kommen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die persönlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die Vereine nur im Rahmen und zur Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) alle im Stadtteil Köln-Sürth ansässigen Ortsvereine
- b) alle natürlichen Personen über 18 Jahre.

Der Aufnahmeantrag ist unter Verwendung des Antragsformulars schriftlich zu stellen und auf dem Postweg oder per Email einzureichen.



Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt jeder Antragsteller die Vereinssatzung an und erklärt sich mit der Erhebung des Vereinsbeitrages über Lastschrift einverstanden. Er verpflichtet sich, dem Verein hierfür die entsprechende Bankverbindung mitzuteilen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

Die Entscheidung des Vorstandes ist abschließend. Im Falle der Ablehnung ist die Ablehnung nicht zu begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein, oder bei Vereinen auch durch Auflösung des Mitgliedsvereins.

Eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge ist ausgeschlossen.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

2. Ohne förmliches Ausschlussverfahren kann nach freiem Ermessen des Vorstandes die Streichung aus der Mitgliederliste bei folgenden Tatbeständen erfolgen:

a) Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absenden der zweiten Mahnung beglichen wurden;

b) Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ohne Bewährung.

Die Streichung und die Gründe dafür sind dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen;

c) bei unbekanntem Aufenthalt des Mitgliedes.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen, insbesondere:

a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung,

b. ein die Vereinsziele oder den Verein schädigendes Verhalten,

c. ein sonstiger wichtiger Grund, der vom Vorstand zu begründen ist.

Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Einen Ausschlussantrag kann jedes Vereins- bzw. Vorstandsmitglied stellen. Die Ausschlussgründe sind dem betroffenen Mitglied mindestens 14 Tage vor dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Ausschlussgründe.

Der Beschluss ist in das freie Ermessen der zuständigen Vereinsorgane gestellt.



Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

4. Ein Mitglied des Vereins darf bei einem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat als oberstes und beschlussfassendes Organ folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e.) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- g) Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen,
- h) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge und alle Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einladung muss auf jeden Fall die Tagesordnungspunkte enthalten, die zu Satzungsänderungen führen sollen. Alle anderen wesentlichen Tagesordnungspunkte sollten gleichfalls aus der Einladung hervorgehen, ohne dass in diesen Fällen hierzu eine Verpflichtung des Vorstandes besteht. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern begründet an den Vorstand bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu richten.

Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, können Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ohne dass es hierfür einer besonderen Mitteilung an die Mitglieder bedarf. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann erfolgen durch:

- a) schriftliche Einladung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse, und
- b) Aushang der Einladung in den vereinseigenen Schaukästen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.



Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – möglichst im ersten Quartal des begonnenen Geschäftsjahres – statt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der neue Wortlaut anzugeben. Jedes Vereinsmitglied erhält auf Anfrage eine Kopie des Protokolls.

7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder, bei seiner Abwesenheit oder auf seinen Wunsch, ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen gesonderten Versammlungsleiter durch Wahl bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem gesondert benannten Wahlleiter übertragen werden.

8. Auf Antrag von mindestens drei Stimmberechtigten erfolgen Personenwahlen geheim.

9. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ist hiernach immer noch Stimmgleichheit gegeben, bestimmt die Mitgliederversammlung, auf welche Weise eine Entscheidung herbeizuführen ist. Dies kann auch in Form eines Losentscheides erfolgen.

§ 7 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine (1) Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur von den anwesenden natürlichen Mitgliedern persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht der angeschlossenen Vereine wird durch die benannten Delegierten ausgeübt.

Das Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen mitgliedschaftlichen Pflichten, insbesondere der Beitragszahlung, nachgekommen ist.



2. Jeder Mitgliedsverein hat entsprechend seiner Mitgliederstärke per 01.01. eines jeden Jahres folgende Anzahl von Stimmen in der Mitgliederversammlung dieses Jahres:

- bis zu 40 Mitgliedern : 2
- von 41 bis 60 Mitglieder : 3
- von 61 bis 80 Mitglieder : 4
- von 81 bis 100 Mitglieder : 5
- ab 101 Mitglieder für jede angefangene weitere 500 Mitglieder : +1

3. Die Delegierten der Mitgliedsvereine müssen dem Vorstand von dem jeweiligen Mitgliedsverein spätestens mit Beginn der anberaumten Versammlung schriftlich benannt werden. Dabei hat der Mitgliedsverein auch zu erklären, wie viele Mitglieder er am Jahresanfang hatte.

4. Delegierter eines Mitgliedsvereins kann nur eine Person sein, die nicht gleichzeitig auch als natürliche Person eigenständiges Mitglied des Vereins ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Schatzmeister,
- c) dem Geschäftsführer und
- d) bis zu sechs Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen jeweils Mitglied des Vereins sein.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer, jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sie handeln nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Auf Antrag kann die Wahl insgesamt oder teilweise auch in Form einer Blockwahl vorgenommen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorzeitige Abwahl aller oder einzelner Mitglieder des Vorstandes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

4. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitgliederversammlung ist anschließend hierüber per Aushang oder Email zu informieren.

5. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Änderungen der Satzung redaktioneller Art und solcher, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden,
- c) alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.



6. Zur Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen gründen, welche ihn unterstützen.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Geschäftsführer mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. In Eilfällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer für die Vereinszwecke getätigten Auslagen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein miteinander leben e.V., Alte Kirchgasse 23, 50999 Köln. Das Vermögen ist vom Verein miteinander leben e.V. wie folgt aufzuteilen: Die eine Hälfte erhält das inklusive Jugendhaus Sürth, Fronhofstraße 42, 50999 Köln, die zweite Hälfte erhalten die anderen Einrichtungen des Vereins. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung zwei Liquidatoren, die nur gemeinsam auftreten können.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name,

Adresse

Geburtsdatum

Telefonnummer

E-Mailadresse

Bankverbindung

2. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen der in Absatz 1 aufgeführten Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich



zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Stadtteilmagazin sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 11 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Köln.
2. Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.06.2019 beschlossen.
3. Die Satzung tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.